

Vorlage Nr. 15/2820

öffentlich

Datum: 29.11.2024
Dienststelle: OE 7
Bearbeitung: Dirk Rist

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	04.12.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	06.12.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	11.12.2024	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

LVR-Resolution: Selbstbestimmte und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderung erfordert auf Gleichberechtigung und Inklusion ausgerichtete gesamtgesellschaftliche Anstrengungen und gesetzliche Weiterentwicklungen

Beschlussvorschlag:

Die Resolution "Selbstbestimmte und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderung erfordert auf Gleichberechtigung und Inklusion ausgerichtete gesamtgesellschaftliche Anstrengungen und gesetzliche Weiterentwicklungen" wird gemäß Vorlage Nr. 15/2820 beschlossen.

Ergebnis:

Die Beratungsgrundlage wurde zurückgezogen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:
/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

L u b e k

Zusammenfassung

Aufgrund der anstehenden Bundestagswahl ist es angezeigt, dass sich der LVR zur weiteren Entwicklung in der Eingliederungshilfe positioniert. Mit dieser Vorlage ist der Entwurf einer Resolution zur Beschlussfassung durch die Landschaftsversammlung angefügt.

Die Weiterentwicklung einer gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung auf Basis des grundgesetzlichen Benachteiligungsverbot (Art. 3 Abs. 3 GG) sowie der verbindlichen Anerkennung der UN—Behindertenrechtskonventionen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe in Deutschland.

Der LVR unterstützt ausdrücklich den Leipziger Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 25. Oktober 2024 zur Inklusion von Menschen mit Behinderung. „Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist ein wesentliches Merkmal einer modernen Gesellschaft und ein Motor einer gesellschaftlichen Entwicklung hin zu mehr Diversität, Stabilität und gegenseitiger Bereicherung.“

Die Träger der Eingliederungshilfe tragen im Rahmen ihrer Leistungsverantwortung entscheidend zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung bei. Inklusive Lebensverhältnisse erfordern als Querschnittsthema in allen gesellschaftlichen Lebensbereichen und in allen Reformprozessen die Einbeziehung von Belangen von Menschen mit Behinderung. Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind oftmals Ausfallbürge für fehlende Barrierefreiheit beispielsweise in den Lebensbereichen Wohnungsbau, Raumplanung und ÖPNV oder Arbeitsmarkt.

Für eine tatsächliche gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung sind die Leistungen der Regelsysteme insbesondere in den Bereichen Schule, Jugend- und Sozialhilfe, Kranken- und Pflegeversicherung und Teilhabe am Arbeitsleben inklusiv auszurichten. Die Verantwortung für eine gleichberechtigte Teilhabe muss von den Regelsystemen ausgehen und die Verlagerung der Kosten in die Eingliederungshilfe ist zu beenden.

Zur Bekräftigung der Positionierung des LVR als größtem Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen in Deutschland schlägt die Verwaltung der Landschaftsversammlung den beigefügten Entwurf einer Resolution vor.

Die Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen Z1 „Die Partizipation von Menschen mit Behinderung im LVR ausgestalten“, Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ und Z9 „ Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben“.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2820:

Der LVR positioniert sich zu den aktuellen Reformbewegungen und der Schaffung inklusiver Lebensverhältnisse und schlägt der Landschaftsversammlung Rheinland vor, den beigefügten Entwurf einer Resolution zu beschließen, dies vor allem auch aufgrund der anstehenden Bundestagswahl.

In Vertretung

R i s t

LVR-Resolution

Selbstbestimmte und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderung erfordert auf Gleichberechtigung und Inklusion ausgerichtete gesamtgesellschaftliche Anstrengungen und gesetzliche Weiterentwicklungen

Die Weiterentwicklung einer gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung auf Basis des grundgesetzlichen Benachteiligungsverbot (Art. 3 Abs. 3 GG) sowie der verbindlichen Anerkennung der UN–Behindertenrechtskonventionen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe in Deutschland.

Der LVR unterstützt ausdrücklich den Leipziger Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 25. Oktober 2024 zur Inklusion von Menschen mit Behinderung. „Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist ein wesentliches Merkmal einer modernen Gesellschaft und ein Motor einer gesellschaftlichen Entwicklung hin zu mehr Diversität, Stabilität und gegenseitiger Bereicherung.“

Die Träger der Eingliederungshilfe tragen im Rahmen ihrer Leistungsverantwortung entscheidend zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung bei. Inklusive Lebensverhältnisse erfordern als Querschnittsthema in allen gesellschaftlichen Lebensbereichen und in allen Reformprozessen die Einbeziehung von Belangen von Menschen mit Behinderung. Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind oftmals Ausfallbürge für fehlende Barrierefreiheit beispielsweise in den Lebensbereichen Wohnungsbau, Raumplanung und ÖPNV oder Arbeitsmarkt.

Gerade in schwierigen gesellschaftspolitischen Zeiten sind geschlossene menschenrechtliche Haltung und strategische inhaltliche Weiterentwicklung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt besonders gefordert. Für eine nachhaltige Weiterentwicklung zur selbstbestimmten und wirksamen Teilhabe von Menschen mit Behinderung sind neben einem konsequenten **Abbau von Umweltbarrieren**, die **Weiterentwicklung des Bundesteilhabegesetzes**, nachhaltige auskömmliche Lösungen zur **Beteiligung an den Kosten** sowie die **inklusive Ausrichtung der Regelsysteme** weiterhin erforderlich.

1. Um den enormen Herausforderungen der Kommunen zu begegnen sind im Einzelnen zur Weiterentwicklung des Bundesteilhabegesetzes bei Begrenzung der Ausgabedynamik folgende konkreten Leitgedanken für die Steuerung der Eingliederungshilfeträger von Bedeutung:

- Inhaltliche Beibehaltung des „Wesentlichkeits-Begriffes“ für den leistungsberechtigten Personenkreis in der Eingliederungshilfe und somit **keine Ausweitung der Anspruchsberechtigung**.
- Zur **Stärkung der Steuerungsmöglichkeiten und des Sicherstellungsauftrages** ist eine verbindliche Sozial- und Bedarfsplanung erforderlich. Die Ablösung des Vereinbarungsprinzips (Kontrahierungszwang nach §§ 123 ff SGB IX), ein bedarfsgerechtes regionales Belegungsrecht, vertragliche Vereinbarungen von Ziel-Kennzahlen und ein verbindliches digitalisiertes Leistungs-Monitoring können die Steuerung der zuständigen Leistungsträger fördern.
- Effektive und zielgerichtete **Komplexreduzierungen im Vertragsrecht** unterstützen eine Entbürokratisierung. Die Schiedsstellenfähigkeit von Leistungsvereinbarungen und extrem aufwändige Verhandlungen zum Abschluss von Vereinbarungen sind zu hinterfragen, die Leistungs- und Finanzierungssystematik in der Eingliederungshilfe ist transparent und einfach nachvollziehbar auf die personenzentrierte Ausrichtung des BTHG zu gestalten, Gesamt- und Teilhabeplanverfahren sind auf effektive Bedarfsermittlung und mit Bezug zur Leistungswirkung auszurichten.
- Dem **Fach- und Arbeitskräftemangel** auf Leistungserbringer- wie auf Leistungsträgerseite muss durch verschlankte und digitalisierte Verwaltungsprozesse und zunehmender Nutzung von Künstlicher Intelligenz begegnet werden. Es bedarf zudem der Erleichterung und Beschleunigung der Berufsanerkennung, auch Theoriereduzierter Ausbildungen und einer Harmonisierung landes- und leistungsrechtlicher Regelungen.
- Für die gesetzlich vorgegebenen **Prüfungen zur Qualität und Wirksamkeit** der Leistungen sind weitere Klarstellungen nötig. Die bisherige Regelung, über Vergütungskürzungen ein Einvernehmen mit dem geprüften Leistungserbringer zu erzielen, ist zu hinterfragen. Anlasslose Prüfungen sollten auch bundesgesetzlich einheitlich vorgeschrieben werden.
- Die **Kostendynamik in der Eingliederungshilfe** ist vor dem Hintergrund der prekären finanziellen kommunalen Haushaltslagen dringender denn je zu begrenzen. Die Umstellung der Leistungs- und Finanzierungssystematik nach dem BTHG kann maximal budgetneutral erfolgen. Der Konnexitätsausgleich des Landes für das AG-BTHG ist vollständig zu kompensieren. Die Aufstockung der Bundesentlastung ist aufgrund der deutlichen Mehrausgaben erforderlich. Bund und Länder sind gemeinsam gefordert nachhaltige Lösungen für eine dynamische Finanzierung der Mehrbelastungen zu finden.

2. Für eine tatsächliche gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung sind die Leistungen der Regelsysteme insbesondere in den Bereichen Schule, Jugend- und Sozialhilfe, Kranken- und Pflegeversicherung und Teilhabe am Arbeitsleben inklusiv auszurichten. Die Verantwortung für eine gleichberechtigte Teilhabe muss von den Regelsystemen ausgehen und die Verlagerung der Kosten in die Eingliederungshilfe ist zu beenden:

- Bei der Gestaltung des geplanten **Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz** sind der besondere Verwaltungsaufbau in den Ländern und zusätzlich erforderliche Personalressourcen in den Verwaltungen zu beachten.
- Mit Blick auf eine gleichberechtigte Teilhabe der Versicherten mit und ohne Behinderung unabhängig von der Wohnform sind **Pflegeleistungen** gegenüber der Eingliederungshilfe einheitlich vorrangig und auch in Besonderen Wohnformen vollständig und nicht mit geringeren Pauschalbeträgen (§ 43a SGB XI) zu gewähren.
- Die übersteigenden Aufwendungen bei den **Unterkunftskosten** in Besonderen Wohnformen gemäß § 42a Abs.6 SGB XII sollten vollständig und systemgerecht der Leistungstrennung unterzogen werden.
- Die UN-BRK fordert einen offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderung zugänglichen **allgemeinen Arbeitsmarkt**, um den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen. Der LVR will die Vorbildfunktion des öffentlichen Dienstes als Arbeitgeber weiter ausbauen.
Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind inhaltlich und fachlich in Werkstätten und bei Anderen Leistungsanbietern mit Blick auf Förderung, Qualifizierung und Öffnung zum allgemeinen Arbeitsmarkt weiterzuentwickeln und die Übergänge zu steigern.
Um personenzentrierte Möglichkeiten für Leistungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weiterzuentwickeln ist der geschlossene Leistungskatalog nach § 111 SGB IX zu überdenken.
Leistungen der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben sind an der Teilhabebeeinschränkung auszurichten, die Fiktion der dauerhaften vollen Erwerbsminderung sollte hinterfragt und die vollständige Sozialversicherungspflicht (inklusive Arbeitslosenversicherung beim Budget für Arbeit) ermöglicht werden.
Hemmnissen und Barrieren beim Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt sollte durch eine inklusive Ausrichtung von Regelungen zur Entgeltsystematik und Rentenversicherung unter Nutzung bedarfsgerechter Nachteilsausgleiche begegnet werden und nicht zu einer finanziellen Mehrbelastung der EGH-Träger führen.